

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIN
FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST

Bundesanstalt für Verkehr
Trauzlgasse 1
1210 Wien

GZ • BKA-920.754/0009-III/1/2011
ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG STANISLAV HORVAT
PERS. E-MAIL • STANISLAV.HORVAT@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-7108
IHR ZEICHEN •

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Novelle Unfalluntersuchungsgesetz; Begutachtungsentwurf

Das Bundeskanzleramt – Sektion III nimmt zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:


Zu § 8 UUG 2005:

Anzumerken ist, dass § 8 Abs. 2 UUG 2005 eine Entbindung von der Verschwiegenheitsverpflichtung gem. Abs. 1 – ähnlich wie § 46 Abs. 3 BDG 1979 – lediglich für den Fall vorsieht, dass sich eine (potentielle) Betroffenheit der Verschwiegenheitsverpflichtung bereits aus der Ladung erkennen lässt. § 46 BDG 1979 sieht in dessen Abs. 4 jedoch auch eine Anordnung bzw. Verhaltensregel für den Fall vor, in dem sich die Betroffenheit der Amtsverschwiegenheit noch nicht aus der Ladung, sondern erst im Verfahren (bei der Befragung) selbst ergibt. Vor allem aus Gründen der Rechtssicherheit für die der Verschwiegenheitsverpflichtung gem. § 8 Abs. 1 UUG 2005 unterliegenden Bediensteten wird daher angeregt, die Aufnahme einer § 46 Abs. 4 BDG 1979 entsprechenden Regelung zu erwägen.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

23. Mai 2011
Für die Bundesministerin:
HORVAT

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	apSJIIZmKivfuM3vv2S/1mC+pBF4lwf29daEcliFhahzIpm9ltz+QGxjPLFslbZATt9 ox3iVspnzc2iR1XJl/cZ++jS6nJq3ThnooxrAl3kM8UxlVwbujclhHtNkijMMqXjIW YOla4gErDgpQVuHj5Ly3BdJrjt8HQ6sxxa/E=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-05-25T14:38:30+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	